

Informationen zum Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Bei der Nutzung von Splint handelt es sich um eine sogenannte Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Eine Auftragsdatenverarbeitung fordert den Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags zwischen dem datenschutzrechtlichen Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter.

Verantwortlicher für Schüler:innendaten ist regelmäßig die Schule der jeweiligen Schüler:innen. Damit wir mit Ihnen also ein Vertragsverhältnis über die Nutzung von Splint eingehen können, müssen wir eine entsprechende Erlaubnis Ihrer Schule einholen, und daher mit Ihrer Schule als verantwortlicher Stelle einen entsprechenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung durch Splint abschließen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Schulleitung aufzufordern, sich ebenfalls bei SPLINT zu registrieren und im Zuge dessen den Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu bestätigen. Ohne bestätigten Auftragsverarbeitungsvertrag dürfen Sie keine personenbezogenen Daten von Schüler:innen in SPLINT eingeben.